

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 24.06.2020		
Betreff Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	1	☐	☐	
2.	Kreistag	13.07.2020	1	☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**
☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

In Ergänzung von Beschluss-Nr. 19/20 des Kreistags vom 25.05.2020 werden als weitere Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
5.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Höfer Isabell
9. ³	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Franz Winfried

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe optional, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD). Die Ziehung der Lose im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung vom 25.05.2020 brachte folgendes Ergebnis:
Sitz Nr. 9 erhält: SPD

Vorlagebericht

Im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung vom 25.05.2020 erfolgte u. a. die Bestellung der weiteren Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Weizsach. Dabei bewarben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 9 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 9 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 9 erhält:	SPD
keinen Sitz erhält:	FW

Als weitere Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Weizsach wurden in der Kreistagssitzung vom 25.05.2020 bereits bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Berr Roman	CSU	Gerl Barbara
2.	CSU	CSU	Braun Stefan	CSU	Braun Peter
3.	CSU	CSU	Dr. Schwartz Harald	CSU	Reindl Josef
4.	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Dorfner Franz
5.	SPD		N.N.		N.N.
6.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
7.	AusG ³	ÖDP	Badura Marianne		Kohl Franz
8.	JU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Koller Günter
9. ⁴	SPD		N.N.		N.N.

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

⁴ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

Die Bestellung der Verbandsräte zur Besetzung der Sitze Nr. 5 und Nr. 9 muss noch erfolgen und soll nun in der Kreistagssitzung am 13.07.2020 nachgeholt werden.

Im Übrigen darf auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zu TOP 19 der Kreistagssitzung vom 25.05.2020 verwiesen werden.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 51 – Frau Maria Reif, Regierungsrätin 51 – Frau Judith Luber, Verwaltungsfachwirtin				<i>Datum</i> 24.06.2020		
<i>Betreff</i> Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) im Gemeindebereich des Marktes Kastl Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Hereinnahme einer Fläche in das Landschaftsschutzgebiet				<i>Anlage</i> Nr. 1 1 Änderungsverordnung vom 13.07.2020 mit 5 Karten		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	2	☐	☐	
2.	Kreistag	13.07.2020	2	☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird vorgeschlagen wie folgt zu beschließen:

Die Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschütztem Landschaftsbestandteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ im Geltungsbereich der Marktgemeinde Kastl wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

§ 1

Änderung der Verordnung

Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01.08.2011 (KABI Nr. 15 vom 08.08.2011) und durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.09.2011 (RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Campingpark und Zelthotel Kastl“ und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **aufgenommen**. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl.

Die Hereinnahmefläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1:2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1:5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1:25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

Vorlagebericht

1. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung vom 13.11.2006 hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach folgendes Beschlusses gefasst:

„An der Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete für den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach wird festgehalten. Bis zum Abschluss eines Verfahrens und der Rechtsgültigkeit können bei Bedarf und entsprechender Anregung durch die Landkreismunicipien bei den bestehenden Landschaftsschutzgebieten Einzelfalllösungen angestrebt werden.“

Der Markt Kastl strebt die Ausweisung eines Sondergebiets an; ein entsprechendes Bauleitplanverfahren „CampingPark und Zelthotel Kastl“ wurde begonnen. Die betreffenden Flächen dieses Bebauungsplangebiets umfassen eine Fläche von ca. 3,1 Hektar und liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“, das durch die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl Nr. 51/1964) festgelegt worden ist. Eine solche Bauleitplanung darf weder bauleitungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Das heißt die Bauleitplanung kann nur rechtmäßig erfolgen, wenn vor Abschluss des Verfahrens die Landschaftsschutzverordnung für den zu überplanenden Bereich aufgehoben wird.

Mit Schreiben vom 06.05.2020 wurde das förmliche Änderungsverfahren durch den Markt Kastl beantragt. Aus dem Landschaftsschutzgebiet soll der Flächenkomplex im Bereich des Bebauungsplangebietes Sondergebiet „CampingPark und Zelthotel Kastl“ mit einer Fläche von ca. 5,62 Hektar herausgenommen werden.

Die Flächendifferenz zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „CampingPark und Zelthotel Kastl“ und der Herausnahmegfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ergibt sich daraus, dass neben dem Sondergebietsbereich auch die bereits überplanten und bebauten Bereiche des Freibades mit den dazugehörigen Parkplätzen herausgenommen werden. Eine solche Abgrenzung orientiert sich an nachvollziehbaren und erkennbaren Grenzen in der Umgebung.

Im Umlaufverfahren vom 04.06.2020 wurde diese Verordnungsänderung mit den entsprechenden Planentwürfen dem Naturschutzbeirat beim Landratsamt Amberg-Weizsach vorgelegt. Mittels Rückmeldebogen stimmten die stimmberechtigten Mitglieder des Naturschutzbeirats einstimmig zu.

Als Ausgleich wurde vom Markt Kastl eine Fläche im Bereich Mennersberg, beim sog. „Herrenberg“ vorgeschlagen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine weitläufige Waldfläche im Eigentum des Freistaates Bayern, die von den Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Diese Waldfläche schließt im Süden direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an. Der Umgriff dieser Ausgleichsfläche umfasst eine Fläche von ca. 42,3 Hektar.

Zum Erlass der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Weizsach als staatlicher Teil des Landratsamtes zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

2. Zum Verordnungsentwurf eingegangene Stellungnahmen und Äußerungen

- Von der Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege wurden am 25.05.2020 und 29.05.2020 folgende naturschutzfachliche Stellungnahmen abgegeben:

„Aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet soll der Bereich des bestehenden Freibads in Kastl sowie eine nördlich angrenzende Ackerfläche auf der Jurahochfläche oberhalb der Ortschaft Kastl für die die Aufstellung des Bebauungsplans „Campingplatz und Zelthotel Kastl“ herausgenommen werden.

Die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben dabei erhalten bzw. werden ergänzt. Für die Kompensation der Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes um ca. 5,62 Hektar Fläche soll im Gegenzug zur Kompensation des Flächenverlustes eine Fläche von ca. 42 Hektar Größe, die die Kuppe des sog. Herrenbergs umfasst und die unmittelbar nördlich an das bestehende Landschaftsschutzgebiet angrenzt, neu ins Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um eine für das Juragebiet typische bewaldete Kuppe, die auch als Naturwaldreservat ausgewiesen ist und die im FFH-Gebiet 6535-371.10 „Wälder im Oberpfälzer Jura“ liegt.

Damit kann der Flächenverlust durch die Herausnahme von Freibad und geplantem Campingplatz mehr als ausgeglichen werden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gegen die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebietes (Herausnahme der Flächen des bestehenden Freibads Kastl sowie den Bereichen des geplanten Campingplatzes nördlich des Freibads sowie die Neuaufnahme einer Teilfläche der Flurnummer 1432 der Gemarkung Kastl) keine Einwendungen geltend gemacht.“

- Der Naturschutzbeirat stimmte im Umlaufverfahren vom 04.06.2020 dem Verordnungsentwurf zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes einstimmig zu.

Naturschutzbeiratsmitglied Frau Isabel Lautenschlager ergänzte ihren übersandten Fragebogen zum Umlaufverfahren mit einem Beiblatt vom 16.06.2020 und folgenden Inhalt:

- „Herausnahme der bereits bebauten Grundstücke inkl. Parkplätze ist sinnvoll.
 - Hereinnahme des Naturwaldreservats Herrenberg ist in Ordnung.
 positiv: Flächenmäßiger Zuwachs des LSG und direkte Anbindung an das LSG sind positiv
 neutral: Durch die bereits vorhandene Schutzkategorie „Naturwaldreservat“ auf der Hereinnahmefläche besteht schon ein höherer Schutz als im LSG, und dadurch ist für die zu schützende Landschaft durch die Aufnahme in ein LSG eigentlich kein zusätzlicher positiver Effekt zu erwarten.
 eher negativ: Herausnahme- und Hereinnahmeflächen bestehen aus zwei grundverschiedenen Lebensräumen, deshalb ist die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen von großer Bedeutung
 - Bezüglich der Eingriffe und deren Kompensation in der herauszunehmenden Fläche verweise ich auf die Stellungnahmen der UNB und der Naturschutzverbände.“
- Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen:

Als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und als Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 12.05.2020 der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg (Bereich Landwirtschaft und Bereich Forsten), der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., der Landesjagdverband Bayern e. V., der Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, BUND Naturschutz in Bayern e. V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V., der Wanderverband Bayern, Verein Wildes Bayern e. V. – Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtier und ihrer Lebensräume in Bayern, Bayerische Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld, die Sachgebiete 52 (Wasserrecht) und 53 (Fachreferat für Umwelt-/Naturschutz) des Landratsamt Amberg-Sulzbach, das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. – untere Naturschutzbehörde und der Markt Kastl zu der geplanten Verordnungsänderung gehört.

Bis zum Fristende dieses Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gingen vom Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg (Bereich Forsten) und vom Markt Kastl zum vorgelegten Verordnungsentwurf Äußerungen ein. Durchgängig besteht mit der Verordnungsänderung Einverständnis und es wurden keine Einwendungen und Bedenken vorgebracht.

- Beteiligung der Eigentümer:

Sämtliche von der Herausnahme betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Marktes Kastl.

Mit Schreiben vom 20.05.2020 hat der Markt Kastl dem Verordnungsentwurf und den Planunterlagen zugestimmt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld, hat mit Schreiben vom 12.03.2020 der Hereinnahme der Fl-Nr. 1432 (TF), Gemarkung Kastl, in das Landschaftsschutzgebiet seine Zustimmung erteilt.

3. Beurteilung

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde vom damals zuständigen Landkreis Neumarkt i. d. OPf. festgesetzt. Da sich die zu erlassende Änderungsverordnung ausschließlich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsachach bezieht, ist der Landkreis Amberg-Weizsachach für den Erlass der Änderungsverordnung zuständig (Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG).

Bei der Änderung eines Landschaftsschutzgebietes hat der Kreistag im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung zu prüfen, ob anderweitige Nutzungsanforderungen so gewichtig sind, dass sie eine teilweise Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter rechtfertigen. Hierzu muss er sich auch mit den Gründen und Zielen auseinandersetzen, die zur Inschutznahme geführt haben.

In Bezug auf die beabsichtigte Bauleitplanung, zu deren Gunsten der Landschaftsschutz weichen soll, hat der Kreistag als Ordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen und den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft „abwägend“ gegenüberzustellen. Er hat dabei zu prüfen, ob die Preisgabe von Landschaftsschutz mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist und der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz der Landschaft zu Gunsten einer anderen Nutzung aufzuheben (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 11.12.2003 und vom 18.12.1987).

Zur Herausnahme der zum Teil seit langem bebauten und überplanten Flächen (Freibad mit Parkplätzen) ist auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen. Bei Landschaftsschutzgebieten, die vor dem 01.01.1977 in Kraft getreten sind, galt § 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz, der bestimmte, dass mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnungen außer Kraft treten. Diese Rechtslage gilt seit 01.01.1977 nicht mehr, d. h. die zu bebauende Flächen müssen zur Rechtsklarheit förmlich durch Verordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Zu der vom Kreistag vorzunehmenden Beurteilung, Gewichtung und Abwägung werden von der Verwaltung folgende Anmerkungen gegeben:

Der durch den Markt Kastl angeregten Herausnahme von Flächen stehen aufgrund bislang vorgebrachter Äußerungen und Stellungnahmen keine Gründe entgegen.

Die von der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet betroffenen, noch nicht bebauten Grundstücke werden ackerbaulich genutzt. Es handelt sich hierbei um eine nördlich an das bestehende Freibad angrenzende Ackerfläche. Die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben dabei erhalten bzw. werden ergänzt. Eingriffe und deren Kompensation wurden im Bauleitplanverfahren „CampingPark und Zelthotel Kastl“ entsprechend abgearbeitet.

Im Gegenzug schlägt die Marktgemeinde Kastl als Ausgleich für diese Herausnahme die Herinnahme eines weitläufigen Waldgebietes bei Mennersberg vor. Es handelt sich um das Grundstück mit der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl mit einer Gesamtfläche von ca. 42,3 Hektar.

Als Ausgleich der Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes um ca. 5,62 Hektar im Bereich des Freibades soll im Gegenzug zur Kompensation dieses Flächenverlustes eine Fläche von ca. 42,3 Hektar aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um die Kuppe des sog. Herrenberges. Diese Fläche grenzt unmittelbar nördlich an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an und wird neu in dieses aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine für das Juragebiet typische bewaldete Kuppe, die auch als Naturwaldreservat ausgewiesen ist und die im FFH-Gebiet 6535-371.10 „Wälder im Oberpfälzer Jura“ liegt. Damit kann der Flächenverlust durch die Herausnahme von Freibad und geplantem Campingplatz mehr als ausgeglichen werden.

Grundsätzlich wird von den Trägern öffentlicher Belange sowie von der Naturschutzverwaltung angeregt, dass für die Flächen, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, bestenfalls in der gleichen Größe oder in gleicher Wertigkeit wieder Flächen aufzunehmen oder unter Schutz zu stellen sind. Im Bereich der Marktgemeinde Kastl ist mit der Hereinnahme der Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl eine direkte Anknüpfung und Ergänzung an eine bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze gelungen. Zudem konnte eine weitaus größere Fläche mit ca. 42,3 Hektar in das Schutzgebiet aufgenommen werden als herausgenommen wird.

**Verordnung zur Änderung
der Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
vom 13.07.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) erlässt der Landkreis Amberg-Weizsach folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das
Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABl. Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01.08.2011 (KABl. Nr. 15 vom 08.08.2011) und durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.09.2011 (RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Campingpark und Zelthotel Kastl“ und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **aufgenommen**. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl.

Die Hereinnahme fläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1:2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1:5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1:25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach in Kraft.

Amberg, den 13.07.2020

Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger, Landrat

Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Weizsach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Anlagen

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:2.500)

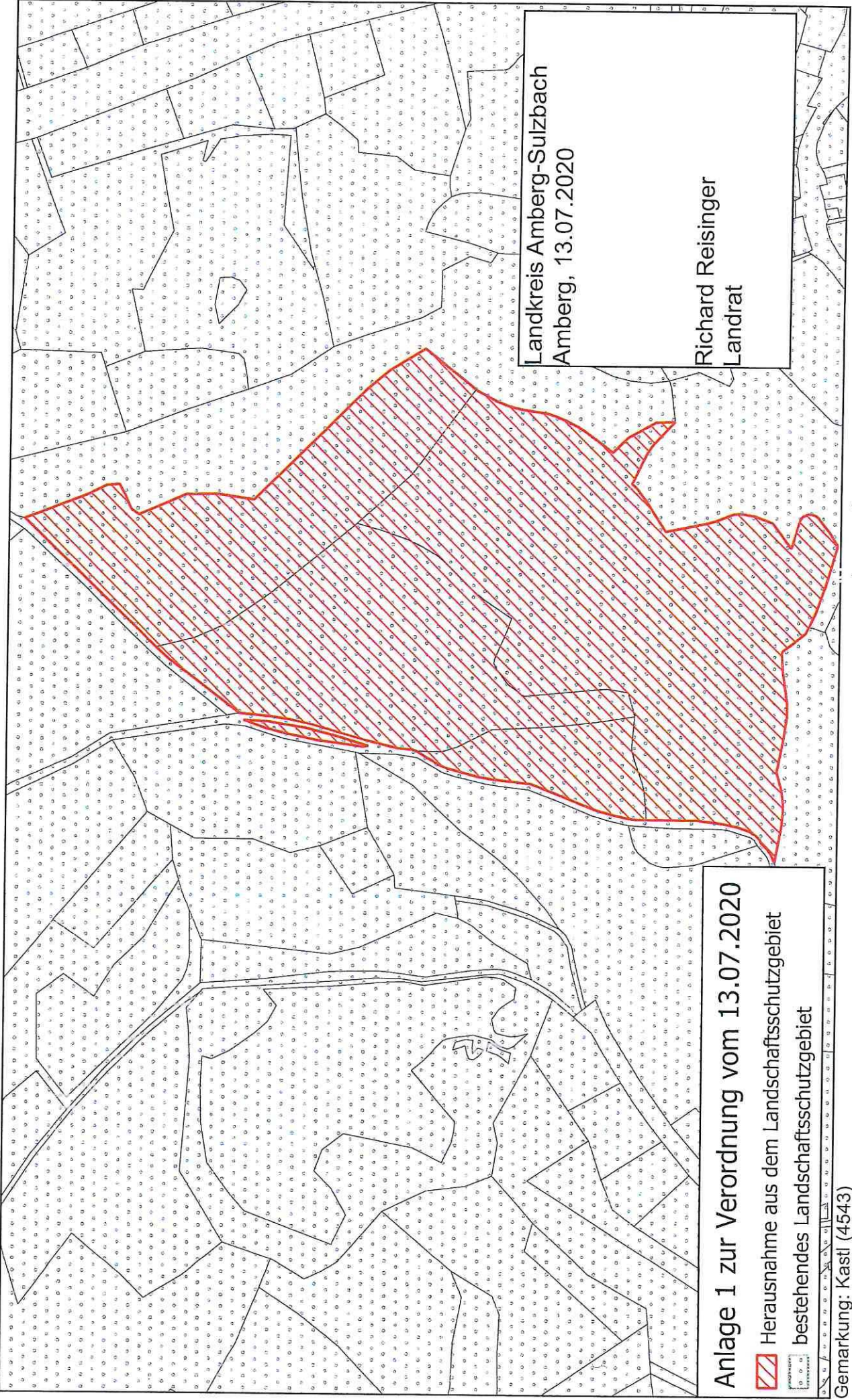
Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

Lageplan „Anlage 3 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:5.000)

Lageplan „Anlage 4 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

Lageplan „Anlage 5 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 13.07.2020



Anlage 1 zur Verordnung vom 13.07.2020

-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet bestehendes Landschaftsschutzgebiet



Gemarkung: Kastl (4543)

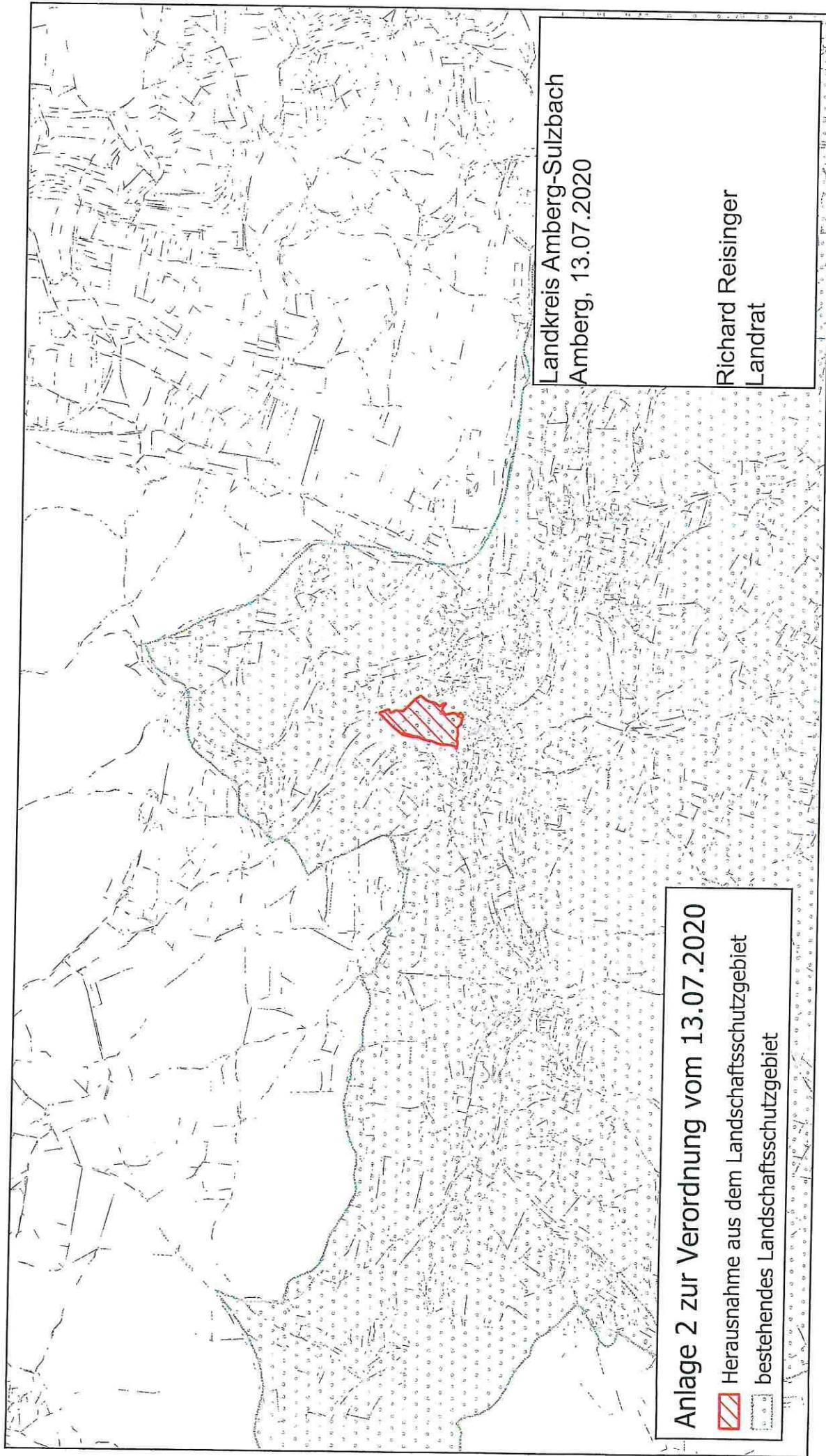
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



0 50 100 m



Maßstab = 1 : 2.500



Anlage 2 zur Verordnung vom 13.07.2020

-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet
-  bestehendes Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Amberg-Sulzbach
Amberg, 13.07.2020

Richard Reisinger
Landrat

Gemarkung: Kastl (4543)

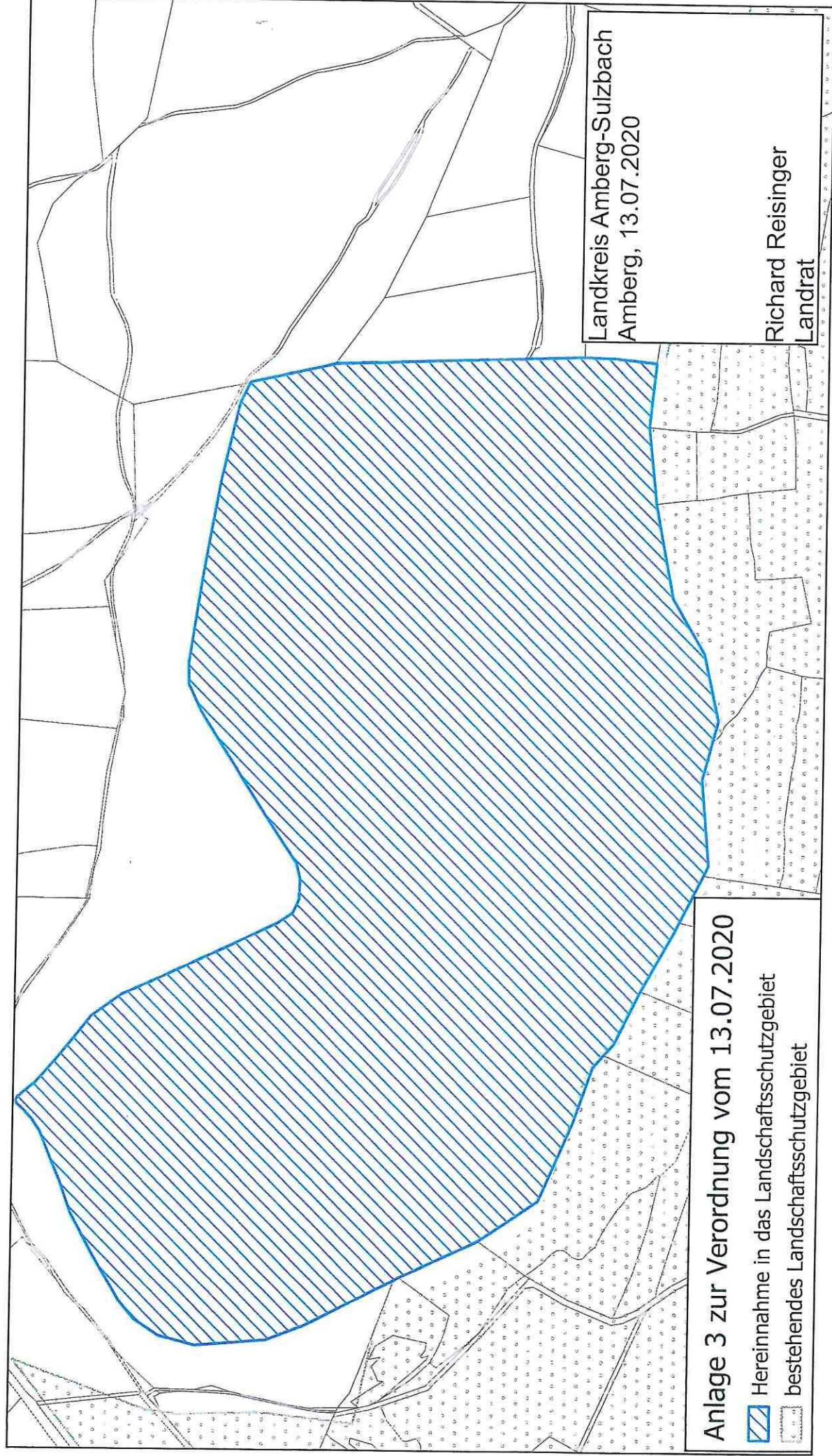
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



0 500 1000 m

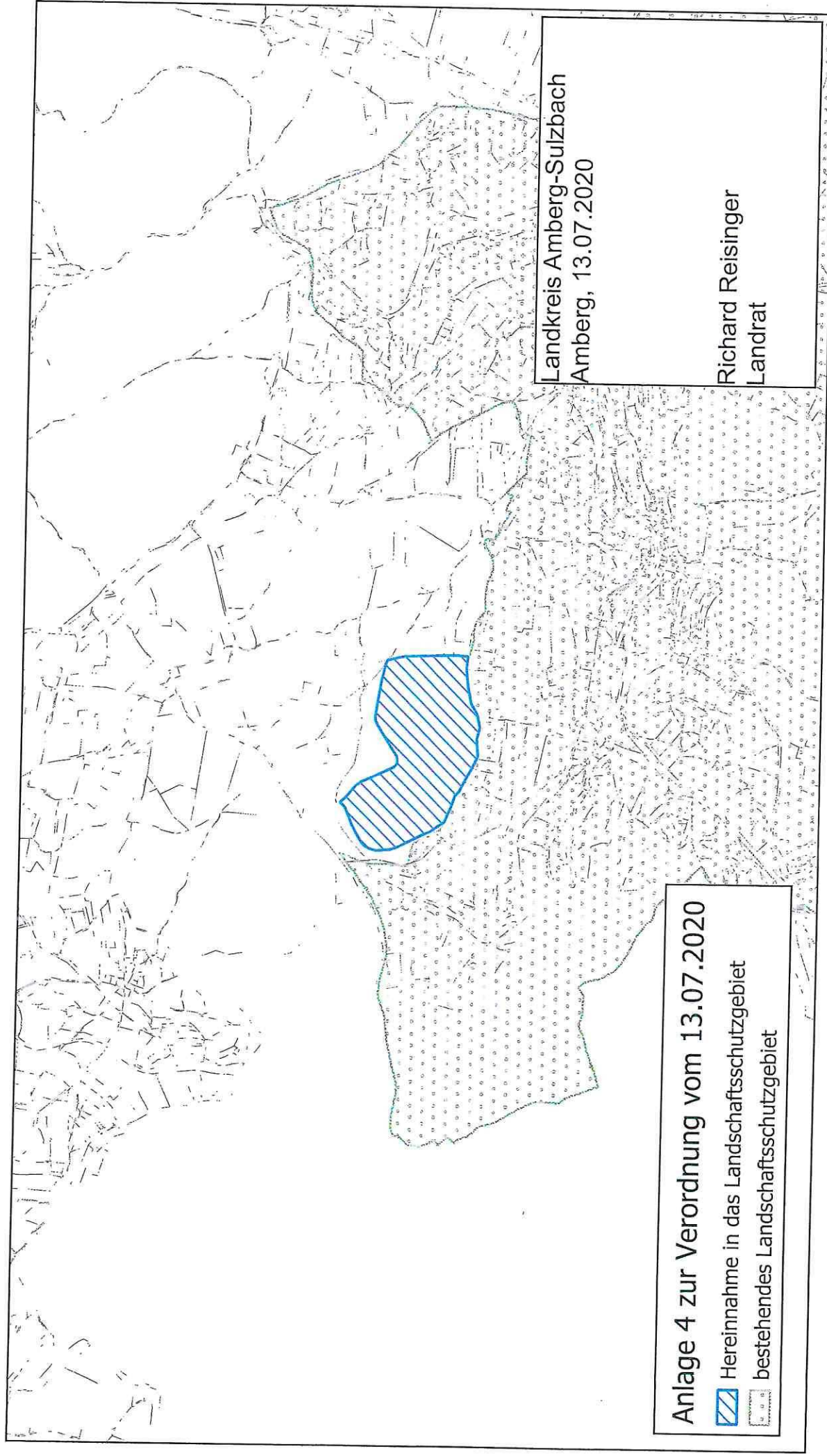


Maßstab = 1 : 25.000



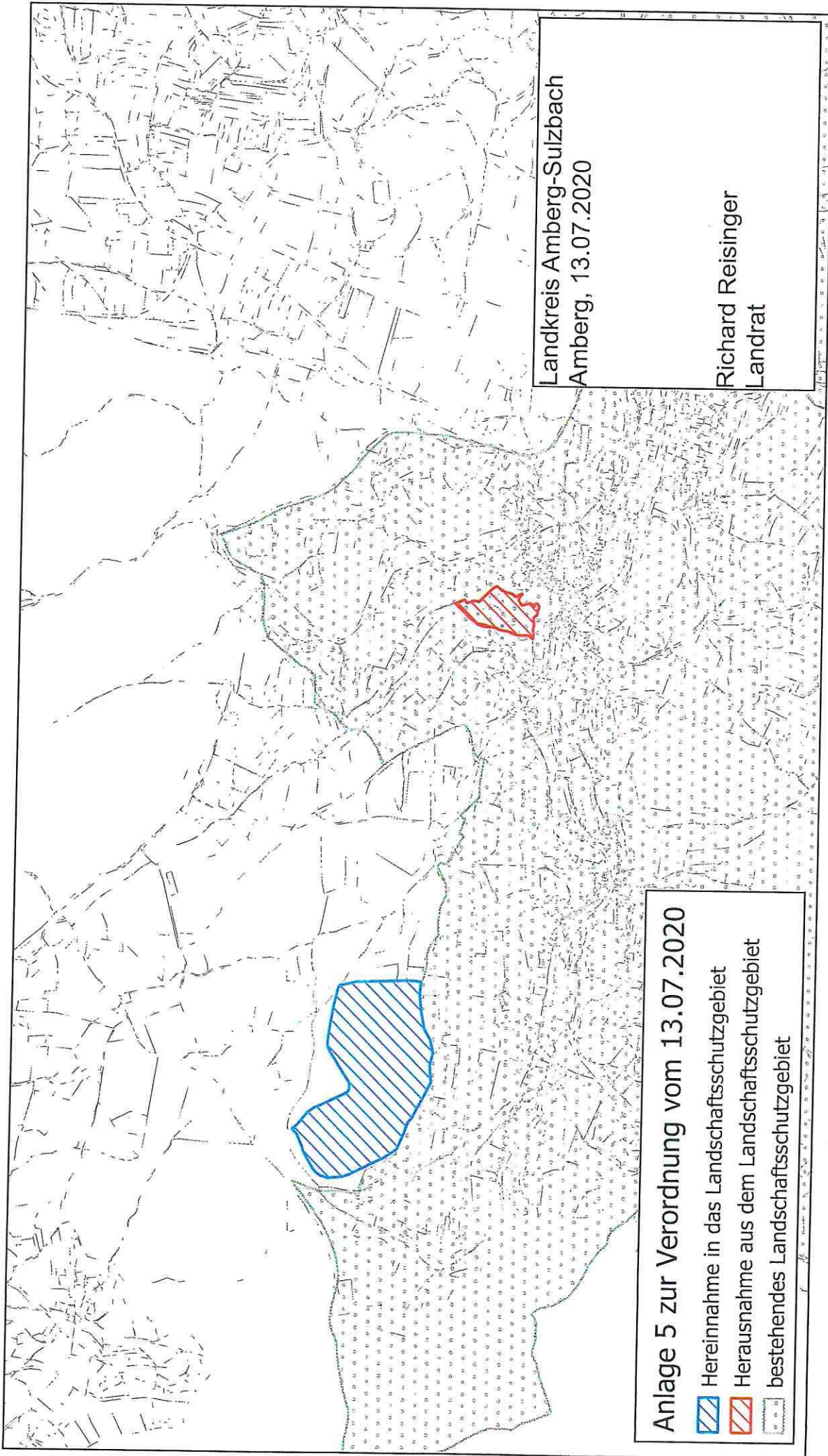
Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



Landkreis Amberg-Sulzbach
Amberg, 13.07.2020

Richard Reisinger
Landrat

Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



0 500 1000 m



Maßstab = 1 : 25.000

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 24 (Gebäudemanagement) – Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Raithel				<i>Datum</i> 23.06.2020		
<i>Betreff</i> Sanierung des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern (Kultur-Schloss Theuern); Genehmigung von erforderlichen Zusatzmaßnahmen und Mehrkosten im Bauabschnitt 2				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	3	☐	☐	
				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Zur Sanierung des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern (Kultur-Schloss Theuern) genehmigt der Kreisausschuss die Durchführung der im nachfolgenden Vorlagebericht beschriebenen Zusatzmaßnahmen im Bauabschnitt 2, inklusive der auf Seite 6 unter dem Punkt „Kostenentwicklung“ des Vorlageberichts genannten Mehrkosten und nimmt die neue Kostenprognose vom 14.05.2020 mit Gesamtkosten aller Bauabschnitte in Höhe von ca. 12.660.000 EUR zur Kenntnis.

Vorlagebericht

2. Bauabschnitt (Südflügel mit Veranstaltungsflächen) der Sanierung des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern (Kultur-Schloss Theuern):

Der aktuelle Stand des Bauablaufs im 2. Bauabschnitt wurde bereits in Pressemeldungen und Begehungen mit den Fraktionen kommuniziert. Insbesondere für den kleinen Saal wurde auf die Änderungen zur Planung hingewiesen, die sich seit dem Baubeginn im Frühjahr 2019 ergeben haben.

Da sich im weiteren Bauablauf jetzt auch im großen Saal erhebliche Änderungen zur genehmigten Planung ergeben haben, hat hierüber gem. Kreistagsbeschluss Nr. 19 vom 12.12.2016 der Kreisausschuss zu entscheiden.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Gründe und Kosten für Abweichungen zur bisher im Jahr 2017 genehmigten Planung und Kostenberechnung erläutert werden.

Zusätzliche Maßnahmen im BA 2

1. Raumluftkühlung der Säle

In den vergangenen Jahren gab es aus der Nachbarschaft vermehrt Beschwerden wegen Lärmbelästigung bei Veranstaltungen, insbesondere bei Hochzeiten. Daher wurde zur Überprüfung der Planung ein Schallschutzgutachten veranlasst. Geprüft wurde unter anderem, ob der neue Dachaufbau, die notwendigen Schallschutzanforderungen zur Vermeidung von Lärm-Emission erfüllt. Das konnte messtechnisch und rechnerisch bestätigt werden.

Das Ergebnis gilt aber nur wenn alle Fenster stets geschlossen bleiben. Dies war in der Vergangenheit wohl nicht der Fall. In den warmen Sommermonaten, in denen die Hochzeiten ja üblicherweise stattfinden, war es kaum durchsetzbar, dass die Fenster in den aufgeheizten Dachräumen stets geschlossen bleiben sollten. Vor allem abends und nachts wenn die Saale am stärksten überhitzt sind und gleichzeitig die Musik lauter wird, ergeben sich zwangsläufig Probleme. Verbote die Fenster zu öffnen haben letztlich wiederum dazu geführt, dass sich die Festaktivitäten gleich ganz nach draußen verlegt haben.

Vom Schallschutz abgesehen, zeigt das Thema generell, dass das Raumklima in den Sälen problematisch ist und nicht ganzjährig die notwendige Behaglichkeit bietet. Besonders für Vermietungen wie Schulungen und Kongresse oder Tagungen aber auch für eigene Bühnenveranstaltungen im Sinne von Kleinkunst und Varieté wäre eine Infrastruktur mit einem durch Kühlung konditioniertem Raumklima ein Standard, den auch andere vergleichbare Säle anbieten. Das Bedürfnis einer Raumkühlung dürfte auch im Hinblick auf die immer längeren Hitzeperioden im Sommer zukünftig noch weiter steigen.

Damit die Einhaltung des Schallschutzes bei lärmintensiveren Veranstaltungen organisatorisch gelöst werden kann und gleichzeitig zeitgemäße Mehrzwecksäle mit entsprechend gutem Nutzungspotential entstehen ist vorgesehen, dass die Lüftungsanlagen nun zusätzlich mit einem Kühlgerät ausgestattet wird. Die Mehrkosten hierfür betragen nach Berechnung der Planer etwa 103.000 EUR brutto.

2. Kleiner Saal

In der Planungsphase 2013 und 2014 wurden die Schäden im Bereich des Kleinen Saals untersucht und bewertet. Dabei wurde durch stellenweise Öffnungen der Bodendielen festgestellt, dass es vereinzelt Feuchteschäden von Deckenbalken gibt und diese auch teilweise auf das darunterliegende Gewölbe des ehem. Pferdestalls drücken. Die Planung sah daher nur eine geringfügige Sanierung in diesem Deckenbereich und neue Bodendielen vor. Die Dachflächen sollten nur von außen neu gedämmt und gedeckt werden, die innenliegende Bekleidung der Dachschrägen hätte im Bestand erhalten bleiben sollen. Der Saal hätte nach der Sanierung wie vorher ausgesehen.

Mit dem Baubeginn wurde das Dach abgedeckt und der Boden vollflächig geöffnet. Dabei kam ein Schadbild zu Tage, das in diesem Umfang so vorher nicht erkannt wurde. Bei der letzten Sanierung in den 1980er und 1990er Jahren wurde das statische System des Dachstuhls grundlegend zerstört und nicht mehr zimmermannsmäßig kompensiert. Die Schubkräfte der Dachsparren wurden nicht, wie es ehemals historisch errichtet wurde, durch Zugwirkung der Deckenbalken (Zerrbalken) gehalten. Stattdessen wurden die Auflagpunkte von Sparren und Deckenbalken einfach in einen neuzeitlichen Ringanker einbetoniert, der alle Kräfte aufnehmen sollte. Diese Vorgehensweise verursachte allerdings erhebliche Schäden. Die einbetonierten Hölzer waren durch den bauphysikalischen Tauwasseranfall stark zerstört und die Deckenbalken hatten keine statische Verbindung zum Dachstuhl, sondern belasteten das Gewölbe.

Bei der Sanierung des Kleinen Saals ergaben sich daraus die folgenden Änderungen:

a) Sanierung Dachstuhl und Deckenbalken

Der Dachstuhl wurde komplett freigelegt. Die zerstörten und die nicht fachgerecht eingebauten Hölzer des Dachstuhls und der Deckenbalken wurden ausgetauscht und wieder statisch so verbunden, wie es dem historischen Vorbild entspricht. Dafür wurde auch der neuzeitlich betonierte Ringanker in der Gesims-Ebene wieder abgebrochen und denkmalgerecht aufgemauert.

b) Bekleidungen der Dachschrägen von innen

Für die vorbeschriebene Sanierung musste, anders als geplant, die innere Bekleidung der Dachschrägen entfernt werden. Ein Wiedereinbau wäre nicht möglich gewesen, daher wurde ein komplett neuer Innenausbau geplant. Zusätzlich ergab sich jetzt die Möglichkeit raumakustische Maßnahmen umzusetzen.

c) Fußbodenaufbau

In Kenntnis der statischen Situation hat der Tragwerksplaner für den neuen Fußbodenaufbau einen Estrich mit aussteifender Plattenwirkung statt eines ursprünglich geplanten Holzdielenbodens empfohlen.

Der Estrich bietet die Möglichkeit die Wärme-Versorgung des Saals als Fußbodenheizung auszuführen, statt wie geplant mit Heizkörpern. Für den Eindruck des historischen Dachraums ist dies sehr wertvoll, da frei vor der Dachschräge stehende Heizkörper eher störend gewirkt hätten.

Durch den Estrich Untergrund ist nun auch ein anderer Bodenbelag notwendig bzw. ein höherwertiger Bodenbelag möglich. Es ist nun ein sehr strapazierfähiger und optisch ansprechender Eichen-Parkett Belag geplant.

d) Technische Ausstattung

Wegen des komplett neuen Innenausbaus, musste auch die technische Ausstattung mit Beleuchtung und Medientechnik und den zugehörigen Installationen nochmals

überdacht werden. Dabei wurden die Anforderungen mit der neuen Museumsleitung abgestimmt. Die Ausstattung wurde entsprechend dem neuen Nutzungskonzept angepasst.

Die vorbeschriebenen Änderungen verursachen zwar unvermeidbare Mehrkosten, erbringen aber gleichzeitig auch einen Mehrwert für die Veranstaltungsflächen, wie in „Punkt 1. Kühlung“ bereits ausgeführt. Die Mehrkosten für die Punkte a) bis d) betragen nach Berechnung der Planer etwa 162.000 EUR brutto.

3. Großer Saal

In der Planungsphase 2013 und 2014 wurden im Großen Saal keine wesentlichen baulichen Schäden erkannt und auch nicht vermutet, da es sich beim Großen Saal entgegen dem Kleinen Saal nicht um eine historische Substanz, sondern im Grunde um einen Neubau der letzten Generalsanierung in den 1980er und 1990er Jahren handelt. Auf Bauteilöffnungen wurde verzichtet, da wie gesagt Schäden nicht vermutet wurden und der Große Saal noch in Nutzung war. Im Kleinen Saal hingegen war damals schon die Nutzung unter sagt, weil das darunterliegende Gewölbe bekannter weise einsturzgefährdet war.

Für den Großen Saal waren wegen der damals bekannten Mängel folgende Maßnahmen geplant: Neue Dämmung und Deckung der Dachflächen von außen, die innenliegende Bekleidung der Dachschrägen hätte im Bestand erhalten bleiben sollen. Auch der Große Saal hätte nach der Sanierung von innen im Grunde wie vorher ausgesehen, lediglich der abgewirtschaftete Holzdielenbelag wäre erneuert worden.

In der Bauausführung wurden allerdings doch weitere grundlegende Probleme bekannt. Die innenliegende Bekleidung der Dachschrägen wies nach dem letzten Winter, in dem der Große Saal bereits ohne Nutzung war, aber sich der Baubetrieb nur auf den Kleinen Saal konzentrierte, großflächig weiße Ausblühungen auf. Das sofort veranlasste baubiologische Gutachten erbrachte sogar mehrere Schadstoffbelastungen, wie Schimmelbefall, aber auch Formaldehyd und Holzschutzmittel. Des Weiteren wurde hinter der innenliegenden Bekleidung der Dachschrägen auch noch eine lungengängige Mineralfaserdämmung festgestellt. Diese Schadstoffe wären nach einer Sanierung nicht mehr akzeptabel. Der Gutachter und der Architekt empfahlen daher einen kompletten Ausbau.

Mit der Erkenntnis, dass der Große Saal in der bisherigen Erscheinung nicht haltbar ist, wurde dieser neu überplant. Daraus ergeben sich in der Sanierung die folgenden Änderungen:

a) Bekleidungen der Dachschrägen von innen, neuer Innenausbau

Die innenliegende Bekleidung der Dachschrägen soll entsprechend der Empfehlungen des Baubiologen und des Architekten komplett entfernt werden, der große Saal und die angrenzenden Bereiche werden dabei bis auf den Dachstuhl zurückgebaut. Anschließend erfolgt ein komplett neuer Innenausbau. Geplant ist eine neue Sichtschalung in einem helleren Farbton und akustisch wirksame Flächen, welche im Farbton abgesetzt sind, im Bereich der Bühne und dieser gegenüber. Auch die im Bestand vorhandenen Sitzbänke entlang der Dachschrägen mit den darunter liegenden Heizkörpern mussten entfernt werden und werden nach dem Gestaltungskonzept erneuert.

b) Bühne

Da der Bühnenbereich aus demselben Material wie die Bekleidung der Dachschrägen besteht, muss auch dieser erneuert werden. Für die bedarfsgerechte Neukonzeption wird ein Bühnenplaner hinzugezogen.

c) Bodenaufbau

Wie im Kleinen Saal soll statt den Nadelholzdielen ein sehr strapazierfähiger und optisch ansprechender Eichen-Parkett Belag verlegt werden. Der Untergrund wird ebenfalls mit einem neuen Heizestrich ausgeführt.

d) Technische Ausstattung

Die im Bestand vorhandenen Kronleuchter hätten aus Kostengründen eigentlich wieder verwendet werden sollen. Beim Abbau im Baufortschritt hat man allerdings festgestellt, dass die Kronleuchter zwar hochwertig konstruiert, aber ein Eigenbau ohne jegliche VDE- oder CE-Zulassung sind. Ein Wiedereinbau ist damit ausgeschlossen.

Geplant ist nun der Einbau einer modernen LED Beleuchtung mit variabel nutzbaren Lichtszenen und Effekten, welche durch direktes und indirektes Licht sowie Dimmungs- und Farbwechselsteuerung erzeugt werden.

Wegen des komplett neuen Innenausbaus, mussten auch die technische Ausstattung mit Medientechnik und Bühnentechnik und alle Installationen überdacht werden. Die Anforderungen wurden mit der neuen Museumsleitung nochmals abgestimmt.

Wie bereits bei den Punkten „1. Kühlung“ und „2. Kleiner Saal“ ausgeführt, verursachen die vorbeschriebenen Änderungen zwar unvermeidbare Mehrkosten, erbringen aber gleichzeitig auch einen Mehrwert für die Veranstaltungsflächen. Die Mehrkosten für die Punkte a) bis d) betragen nach Berechnung der Planer etwa 756.000 EUR brutto.

4. Fettabscheider

Das Konzept der Ausgabeküche am großen Saal bleibt unverändert, es sieht wie bisher die Bewirtung nur mittels Catering vor. Es gibt daher auch nach der Sanierung keine Möglichkeit vor Ort zu kochen. Da es für dieses Küchenkonzept im Bestand keinen Fettabscheider zur Vorreinigung von Abwässern gab ist man in der Planung davon ausgegangen, dass dieser auch zukünftig nicht notwendig sei.

Dies hat sich als falsch herausgestellt. Die Abwasserwirtschaft verlangt bei gewerblichen Küchen grundsätzlich, dass Abwässer über einen Fettabscheider geführt werden. Die Kosten für den Einbau betragen nach Berechnung der Planer etwa 60.000 EUR brutto.

5. Ausstellungsräume im EG

In der Planungsphase 2013 und 2014 gab es noch kein konkretes museales Konzept für die zukünftigen Ausstellungsräume im Erdgeschoss. Es war zu diesem Zeitpunkt also noch nicht möglich die Gebäudeplanung an museale Einrichtungsplanungen anzupassen. Nach dem Zeitplan des Museums war aber geplant diese bis zum Baubeginn des 2. Bauabschnitts zu erstellen. Dann hätten die musealen Belange bei der Bauausführung noch berücksichtigt werden können. Dieser Zeitplan konnte so jedoch nicht umgesetzt werden, so dass jetzt nochmals Überlegungen angestellt wurden, wie man die Flächen möglichst flexibel für spätere Nutzungen ausbauen kann.

Dabei musste noch ein weiterer Umstand berücksichtigt werden: In den Ausstellungsräumen im Erdgeschoss unter dem großen Saal gab es im Bestand museale Einbauten aus Holztafeln, die großflächig die Wände bedeckten. Als diese Einbauten zum Baubeginn des 2. Bauabschnittes entfernt wurden, stellte man fest, dass die Wände dahinter unverputzt waren. Bei der Auswahl eines Putzsystems spielte die vorgeschriebene Flexibilität eine Rolle.

Geplant ist nun eine Wandbekleidung aus Trockenbauplatten, hinter welcher sehr einfach elektrische Leitungen installiert werden können. Zusätzlich werden Deckenflächen nun als Akustikdecke ausgeführt und die Beleuchtung und die elektrischen Anschlussmöglichkeiten in allen Ausstellungsräumen möglichst flexibel ausgelegt. Die Kosten für diese Maßnahmen betragen nach Berechnung der Planer etwa 88.000 EUR brutto.

6. Preissteigerungen und Ausschreibungsergebnisse

Für die Kostenberechnung nach DIN 276 müssen die Preise zum Zeitpunkt der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Frühere Preissteigerungen von etwa 1% jährlich haben sich bis zur Ausführung kaum ausgewirkt. Die zuletzt üblichen Preissteigerungen von über 5% jährlich wirken sich aber sehr wohl aus.

Die benannten extremen Preissteigerungen und die hochkonjunkturelle Lage im Baugewerbe haben uns größtenteils ungünstige Angebotspreise bei einem teils sehr geringen Bieterinteresse erbracht.

Bisher wurden etwa 70% (in Bezug auf die Baukosten) aller geplanten Bauleistungen vergeben. Der Kostenanschlag dieser Ausschreibungsergebnisse zeigt eine Kostensteigerung von etwa 400.000 EUR im Vergleich zu den selben Gewerken der genehmigten Planung und Kostenberechnung vom 2017.

Kostenentwicklung

	genehmigte Kosten vom 11.12.2017	Kostenprognose vom 14.05.2020	Abweichung
BA 1	1.670.000 €	1.800.000 €	130.000 €
BA 2	3.570.000 €	5.550.000 €	1.980.000 €
BA 3	3.160.000 €	3.160.000 €	0 €
Baukosten	8.400.000 €	10.510.000 €	2.110.000 €
Nebenkosten	2.150.000 €	2.150.000 €	0 €
Gesamt	10.550.000 €	12.660.000 €	2.110.000 €

Prognose Fördermittel

Die aktuelle Prognose der Fördermittel aus den Bereichen Kultur und Denkmalpflege stellt sich wie folgt dar:

BA1	712.000 EUR
BA2	1.549.000 EUR
BA3	1.129.000 EUR

Gesamt 3.390.000 EUR

☒ öffentlich☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 10 VD Dr. Norbert Vogl				Datum 17.06.2020		
Betreff Erbbaurecht am Grundstück Fl.Nr. 405/3 der Gemarkung Ullersberg; Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts durch Grundschulden und Zustimmung zum Neubau eines Hundetrakts sowie Umbau des bestehenden Verwaltungs- und Kleintiergebäudes des Tierschutzvereins Amberg und Amberg-Sulzbach e.V.				Anlagen 2 Entwürfe Bestellung Grundschulden (Stand 29.05.2020) 1 Satz Planunterlagen (Stand 12.05.2020)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	4	☐	☐	
				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt der Belastung des Erbbaurechts am Grundstück Fl.Nr. 405/3 der Gemarkung Ullersberg durch Bestellung zweier Grundschulden zugunsten

a) der Gemeinden, die Vertragsparteien der Investitionsvereinbarung mit dem Tierschutzverein Amberg und Amberg-Sulzbach e.V. vom 09.03.2020, treuhänderisch vertreten durch den Landkreis Amberg-Sulzbach, sind und

b) der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach,

zu. Die Zustimmung dient der Absicherung der Finanzierung des Neubaus eines Hundetrakts sowie des Umbaus des bestehenden Verwaltungs-/Kleintiergebäudes durch den Tierschutzverein Amberg und Amberg-Sulzbach e.V. gemäß der Investitionsvereinbarung vom 09.03.2020 und eines ergänzenden Darlehens durch die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach.

Der in Nr. 2.1.2 der Investitionsvereinbarung vom 09.03.2020 näher bezeichneten Baumaßnahme wird ebenfalls zugestimmt unter der Maßgabe, dass die im Baugenehmigungsverfahren ergehende Baugenehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Beide Zustimmungen sind dem Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. schriftlich mitzuteilen.

Vorlagebericht

Ausgangssituation

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 405/3 der Gemarkung Ullersberg befindet sich das Tierheim des Tierschutzvereins Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. (im Folgenden: Tierschutzverein). Das Grundstück steht im Eigentum des Landkreises Amberg-Sulzbach. Für das Grundstück hat der frühere Landkreis Amberg aber zugunsten des Tierschutzvereins ein Erbbaurecht bestellt (Erbbaurechtsvertrag des Notars Dr. Maier, Amberg, vom 31.05.1972, Urk.R.Nr. 1419/72 I, im Folgenden: Erbbaurechtsvertrag), das am 31.12.2071 enden wird. Das Tierheim ist Bestandteil dieses Erbbaurechts (§ 1 ErbbaurechtsG).

Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Tierheim errichtet. Vor mehreren Jahren zeichnete sich ab, dass zum einen infolge der Abnutzung, als auch aus veterinärrechtlichen Gründen, Handlungsbedarf besteht. In einem ersten Schritt (Bauabschnitt I) wurde 2014 eine neue Katzenquarantänestation errichtet. Die Finanzierung erfolgte zu großen Teilen durch die Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie der Stadt Amberg in deren Eigenschaft als Fundbehörden (§ 1 FundV).

Ein Bauabschnitt II (Neubau eines Hundetrakts) war für die Folgezeit geplant, hat sich aber zuerst infolge eines Wechsels innerhalb der Vorstandschaft des Tierschutzvereins, dann infolge der Unklarheit über dessen Finanzierung über Jahre hinweg verzögert. Selbiges gilt für einen Bauabschnitt III (Umbau des bestehenden Verwaltungs- und Kleintiergebäudes).

Nach langen Verhandlungen haben dann 23 Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie die Stadt Amberg am 09.03.2020 mit dem Tierschutzverein eine Investitionskostenvereinbarung geschlossen. Diese Kommunen beteiligen sich in Höhe der statistischen Fundtierquote an den Kosten der Baumaßnahmen für einen neuen Hundetrakt sowie den Umbau des Verwaltungs-/Kleintiergebäudes.

Nr. 2.1.3 der Investitionsvereinbarung sieht vor, dass der Tierschutzverein zur Absicherung der kommunalen Investitionen in Höhe von insg. 1,75 Millionen Euro eine Buchgrundschuld am bestehenden Erbbaurecht bestellt. Einen entsprechenden Entwurf hat das Notariat Engelhardt, Amberg, am 29.05.2020 erstellt. Er ist der Beschlussvorlage in Anlage beigelegt. Aus Praktikabilitätsgründen sieht der Entwurf vor, dass nicht alle 24 Kommunen einzeln eingetragen werden, sondern der Landkreis Amberg-Sulzbach treuhänderisch für diese agiert.

Da der Tierschutzverein seinen eigenen Anteil an den Investitionskosten nicht aus vorhandenen Mitteln bestreiten kann, hat er den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg um ein entsprechendes Darlehen gebeten. Dem hat der Ferienausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Sitzung vom 27.04.2020 zugestimmt. Die Stadt Amberg hat am selben Tag einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Nr. 6 des geplanten Darlehensvertrags sieht vor, dass der Tierschutzverein zur Absicherung der kommunalen Darlehen eine Buchgrundschuld am bestehenden Erbbaurecht bestellt. Einen entsprechenden Entwurf hat das Notariat Engelhardt, Amberg, am 29.05.2020 erstellt. Er ist der Beschlussvorlage in Anlage ebenfalls beigelegt. Die Unterzeichnung des Darlehensvertrags ist nach Eingang der Genehmigung des Kreishalts für 2020 durch die Regierung der Oberpfalz vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 ErbbaurechtsG i.V.m. Nr. IV.b) des Erbbaurechtsvertrags bedarf die Belastung des Erbbaurechts mit einer Grundschuld der Zustimmung des Grundstückseigentümers (Landkreis Amberg-Sulzbach).

Die Verwaltung spricht sich für die Zustimmung zu der Belastung des Erbbaurechts durch die beiden genannten Grundschulden aus.

Gemäß § 2 Nr. 1 ErbauRG i.V.m. Nr. IV.a) des Erbbaurechtsvertrags bedürfen Abbruchmaßnahmen sowie die wesentliche Änderung der Gebäude der Zustimmung des Grundstückseigentümers (Landkreis Amberg-Weizbach).

Die Verwaltung spricht sich für die Zustimmung zu den geplanten Baumaßnahmen, die mit dem Veterinäramt abgestimmt sind, aus. Einzelheiten sind den beigefügten Bauplänen zu entnehmen. Die maßgeblichen bau- und veterinärrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten.

URNr. _____/2020 I

ke

Buchgrundschuld

Verhandelt in Amberg

am

zweitausendzwanzig

- 2020 -

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Klaus Engelhardt

Notar in Amberg

erschieden heute in meiner Kanzlei Marienstraße 8 in 92224 Amberg:

je ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
hier handelnd als Vorstand (gesamte Vorstände) für die
Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.
mit dem Sitz in Amberg

(Anschrift: 92289 Ursensollen, Tierheimstraße 1).

Der Nachweis der Vertretungsberechtigung erfolgt gesondert.

- nachfolgend "Darlehensnehmer" bzw. "Sicherungsgeber" genannt -

Nach Unterrichtung über den Grundbuchinhalt beurkunde ich folgende Erklärungen:

Der/Die Erschienenene(n) erklärte(n):

1. Grundschuldbestellung

Der Sicherungsgeber ist Eigentümer (Rechtsinhaber) des im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts
Amberg für

Ullersberg Blatt 266

Gemarkung Ullersberg:

Erbbaurecht bis zum 31.12.2070 an

FISTNr. 405/3 Haag, Tierheimstraße 1, Gebäude- und Freifläche, 6609 qm
Tierheim

(Grundstückseigentümer: Landkreis Amberg [jetzt: Landkreis Amberg-Regen])

verzeichneten Pfandobjekts/Pfandobjekte - nachstehend das Pfandobjekt genannt, auch wenn es sich
um mehrere handelt -.

Der Sicherungsgeber bestellt hiermit zugunsten

der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Regen
(als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB)

- nachstehend die Gläubigerin genannt -
auf dem Pfandobjekt eine Grundschuld in Höhe von 600.000,00 EUR
- sechshunderttausend Euro -.

Die Erteilung eines Grundschuldbriefes wird ausgeschlossen.

Die Grundschuld ist vom heutigen Tage an mit 15 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils
nachträglich am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres fällig.

Die Grundschuld soll Rang nach folgenden Voreintragungen haben
(Rangbestimmung gemäß § 45 GBO):

in Abteilung II:

- Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks FIST. 405/3;
- Erbbauzins von 116,40 DM jährlich für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks FIST. 405/3;
- Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Reallast (Erbbauzins) für den
jeweiligen Eigentümer des Grundstücks FIST. 405/3;

in Abteilung III:

1.750.000,00 € Buchgrundschuld.

Für den Fall, dass die heute bestellte Grundschuld nicht sofort an der ausbedungenen Rangstelle
eingetragen werden kann, ist sie vorerst an nächstfolgender Rangstelle einzutragen, wenn dies der
Notar ausdrücklich beantragt.

2. Dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung unterwirft/unterwerfen
sich der Sicherungsgeber - und der Darlehensnehmer - der sofortigen Zwangsvollstreckung aus
dieser Urkunde in das belastete Pfandobjekt in der Weise, dass die sofortige Zwangsvollstreckung bei

einem Grundeigentum auch gegen den jeweiligen Eigentümer und bei einem Erbbaurecht auch gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

3. Persönliche Haftungsübernahme und Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Für die Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe der bewilligten Grundschild (Kapital, Zinsen und die sonstige Nebenleistung) entspricht, übernimmt der Darlehensnehmer

der Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V., Amberg
Anschrift: Tierheimstraße 1, 92289 Ursensollen

- mehrere Personen als Gesamtschuldner - die **persönliche Haftung**, aus der er/sie ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das belastete Pfandobjekt sofort in Anspruch genommen werden kann/können. Er unterwirft/Sie unterwerfen sich wegen dieser persönlichen Haftung der Gläubigerin gegenüber der **sofortigen Zwangsvollstreckung** aus dieser Urkunde in das **gesamte Vermögen**. Die Gläubigerin kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung der Grundschild und ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das belastete Pfandobjekt geltend machen.

4. Anträge

4.1

4.1.1 Es wird **bewilligt** und **beantragt, im Grundbuch einzutragen**: die vorstehend bestellte Grundschild nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung mit dem unter Ziffer 1 angegebenen Inhalt und an der dort bestimmten Rangstelle sowie der unter Ziffer 2 erklärten Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

4.1.2 Falls der Grundbesitz aus mehreren Pfandobjekten besteht und die gleichzeitige Eintragung nicht möglich ist, wird getrennte Eintragung bewilligt und beantragt. Jede weitere Eintragung soll eine Einbeziehung in die Mithaft für die bereits eingetragene Grundschild darstellen, so dass dadurch eine Gesamtgrundschild entsteht.

4.2 Der Sicherungsgeber **beantragt gegenüber dem Grundbuchamt**:

der Gläubigerin nach Erledigung der Eintragungsanträge eine vollständige unbeglaubigte Grundbuchabschrift zu erteilen.

4.3 Der Notar wird **beauftragt**:

der Gläubigerin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung gemäß Ziffer 6 dieser Urkunde zu erteilen.

dem Sicherungsgeber eine einfache Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.

dem Grundbuchamt eine Ausfertigung dieser Urkunde einzureichen.

5. Zustimmung des Ehegatten

- entfällt -

6. Vollstreckbare Ausfertigung

Die Gläubigerin ist berechtigt, auf ihren einseitigen Antrag sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde sowohl wegen des Kapitals als auch wegen eines Teiles desselben und wegen einzelner Zinsraten auf Kosten des Darlehensnehmers erteilen zu lassen. Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundschild nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung oder ihrer schuldrechtlichen Ansprüche bedingen.

Der Darlehensnehmer verzichtet zudem auf den Nachweis des Eigentumswechsels.

7. Sonstiges

7.1

Der Gläubiger erhält die Grundsuld und die weiter uneingeschränkten Sicherheiten mit der Maßgabe, dass der Rückgewähranspruch des Sicherungsgebers erst dreißig Jahre ab gesetzlichem Verjährungsbeginn verjährt. Die Ansprüche auf Rückgewähr sind ferner aufschiebend bedingt. Sie entstehen erst, wenn sie schriftlich geltend gemacht werden.

7.2

Der beurkundende Notar hat die Beteiligten auf folgendes hingewiesen:
Grundsuld und Schuldanerkenntnis sind unabhängig von einer Darlehensaufnahme und begründen jederzeit durchsetzbare Ansprüche der Gläubigerin, die durch eine Sicherungsvereinbarung (Zweckbestimmungserklärung) begrenzt werden müssen. Der Kreis der gesicherten Forderungen wird durch die Zweckbestimmungserklärung festgelegt.

Es ist mit besonderen Gefahren verbunden, wenn Grundsuld und Schuldanerkenntnis auch Forderungen der Gläubigerin gegen einzelne von mehreren beteiligten Personen oder gegen Dritte sichern sollen. Die formularmäßige Sicherung zukünftiger Verbindlichkeiten kann in diesen Fällen unwirksam sein.

7.3

Der Notar wird ermächtigt, alle Erklärungen zur Durchführung und zum Vollzug dieser Urkunde abzugeben und entgegenzunehmen, ferner alle Anträge – auch teilweise und eingeschränkt – zu stellen, zu ergänzen oder zurückzunehmen, ohne Beschränkung auf § 15 GBO. Dies gilt auch für Rangbestimmungen.

Die vollstreckbare Ausfertigung an den Gläubiger kann sofort, ohne weitere Nachweise erteilt werden. Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundsuld nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen oder ihrer schuldrechtlichen Ansprüche bedingen.

7.4

Zu dieser Urkunde ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich. Der Notar wird beauftragt, diese zu erholen und entgegenzunehmen.

Erforderliche Genehmigungen Dritter oder von Beteiligten sollen mit ihren Eingang beim Notar allen Beteiligten als zugegangen und ihnen gegenüber wirksam sein.

Soweit in dieser Urkunde von „Grundbuch“ oder „Pfandbesitz“ die Rede ist, ist entsprechend das „Erbbaugrundbuch“ oder das „verpfändete Erbbaurecht“ zu verstehen; weiter ist statt „Eigentümer“ der „Erbbauberechtigte“ zu verstehen.

URNr. _____ /2020 I

ke

Buchgrundschuld

Verhandelt in Amberg

am

zweitausendzwanzig

- 2020 -

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Klaus Engelhardt

Notar in Amberg

erschieden heute in meiner Kanzlei Marienstraße 8 in 92224 Amberg:

je ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
hier handelnd als Vorstand (gesamte Vorstände) für die
Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.
mit dem Sitz in Amberg

(Anschrift: 92289 Ursensollen, Tierheimstraße 1).

Der Nachweis der Vertretungsberechtigung erfolgt gesondert.

- nachfolgend "Darlehensnehmer" bzw. "Sicherungsgeber" genannt -

Nach Unterrichtung über den Grundbuchinhalt beurkunde ich folgende Erklärungen:

Der/Die Erschienenene(n) erklärte(n):

1. Grundschuldbestellung

Der Sicherungsgeber ist Eigentümer (Rechtsinhaber) des im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts
Amberg für

Ullersberg Blatt 266

Gemarkung Ullersberg:

Erbbaurecht bis zum 31.12.2070 an

FISTNr. 405/3

Haag, Tierheimstraße 1, Gebäude- und Freifläche,
Tierheim

6609 qm

(Grundstückseigentümer: Landkreis Amberg [jetzt: Landkreis Amberg-Regen])

verzeichneten Pfandobjekts/Pfandobjekte - nachstehend das Pfandobjekt genannt, auch wenn es sich
um mehrere handelt -.

Der Sicherungsgeber bestellt hiermit zugunsten

(Vorschlag: Landkreis Amberg-Regen)

- als „treuhänderischer Verwalter“ der Grundschuld
ansonsten müssten alle 24 Kommunen als Gläubiger im Grundbuch eingetragen werden,
was meines Erachtens schwerfällig und unzumutbar sein dürfte)

- nachstehend die Gläubigerin genannt -
- auf dem Pfandobjekt eine Grundschuld in Höhe von 1.750.000,00 EUR
- eine Million siebenhundertfünzigtausend Euro -.

Die Erteilung eines Grundschuldbriefes wird ausgeschlossen.
Die Grundschuld ist vom heutigen Tage an mit 15 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils
nachträglich am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres fällig.

Die Grundschuld soll Rang nach folgenden Voreintragungen haben
(Rangbestimmung gemäß § 45 GBO):

in Abteilung II:

- Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks FIST. 405/3;
- Erbbauzins von 116,40 DM jährlich für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks FIST. 405/3;
- Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Reallast (Erbbauzins) für den
jeweiligen Eigentümer des Grundstücks FIST. 405/3;

in Abteilung III:

keine Rechte.

Für den Fall, dass die heute bestellte Grundschuld nicht sofort an der ausbedungenen Rangstelle
eingetragen werden kann, ist sie vorerst an nächstfolgender Rangstelle einzutragen, wenn dies der
Notar ausdrücklich beantragt.

2. Dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung unterwirft/unterwerfen sich der Sicherungsgeber - und der Darlehensnehmer - der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das belastete Pfandobjekt in der Weise, dass die sofortige Zwangsvollstreckung bei einem Grundeigentum auch gegen den jeweiligen Eigentümer und bei einem Erbbaurecht auch gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

3. Persönliche Haftungsübernahme und Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Für die Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe der bewilligten Grundschuld (Kapital, Zinsen und die sonstige Nebenleistung) entspricht, übernimmt der Darlehensnehmer

der Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V., Amberg
Anschrift: Tierheimstraße 1, 92289 Ursensollen

- mehrere Personen als Gesamtschuldner - die **persönliche Haftung**, aus der er/sie ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das belastete Pfandobjekt sofort in Anspruch genommen werden kann/können. Er unterwirft/Sie unterwerfen sich wegen dieser persönlichen Haftung der Gläubigerin gegenüber der **sofortigen Zwangsvollstreckung** aus dieser Urkunde in das **gesamte Vermögen**. Die Gläubigerin kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das belastete Pfandobjekt geltend machen.

4. Anträge

4.1

4.1.1 Es wird **bewilligt und beantragt, im Grundbuch einzutragen**: die vorstehend bestellte Grundschuld nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung mit dem unter Ziffer 1 angegebenen Inhalt und an der dort bestimmten Rangstelle sowie der unter Ziffer 2 erklärten Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

4.1.2 Falls der Grundbesitz aus mehreren Pfandobjekten besteht und die gleichzeitige Eintragung nicht möglich ist, wird getrennte Eintragung bewilligt und beantragt. Jede weitere Eintragung soll eine Einbeziehung in die Mithaft für die bereits eingetragene Grundschuld darstellen, so dass dadurch eine Gesamtgrundschuld entsteht.

4.2 Der Sicherungsgeber **beantragt gegenüber dem Grundbuchamt**:

der Gläubigerin nach Erledigung der Eintragungsanträge eine vollständige unbeglaubigte Grundbuchabschrift zu erteilen.

4.3 Der Notar wird **beauftragt**:

der Gläubigerin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung gemäß Ziffer 6 dieser Urkunde zu erteilen.

dem Sicherungsgeber eine einfache Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.

dem Grundbuchamt eine Ausfertigung dieser Urkunde einzureichen.

5. Zustimmung des Ehegatten

- entfällt -

6. Vollstreckbare Ausfertigung

Die Gläubigerin ist berechtigt, auf ihren einseitigen Antrag sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde sowohl wegen des Kapitals als auch wegen eines Teiles desselben und wegen einzelner Zinsraten auf Kosten des Darlehensnehmers erteilen zu lassen. Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundschild nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung oder ihrer schuldrechtlichen Ansprüche bedingen.

Der Darlehensnehmer verzichtet zudem auf den Nachweis des Eigentumswechsels.

7. Sonstiges

7.1

Der Gläubiger erhält die Grundschild und die weiter uneingeschränkten Sicherheiten mit der Maßgabe, dass der Rückgewähranspruch des Sicherungsgebers erst dreißig Jahre ab gesetzlichem Verjährungsbeginn verjährt. Die Ansprüche auf Rückgewähr sind ferner aufschiebend bedingt. Sie entstehen erst, wenn sie schriftlich geltend gemacht werden.

7.2

Der beurkundende Notar hat die Beteiligten auf folgendes hingewiesen:
Grundschild und Schuldanerkennnis sind unabhängig von einer Darlehensaufnahme und begründen jederzeit durchsetzbare Ansprüche der Gläubigerin, die durch eine Sicherungsvereinbarung (Zweckbestimmungserklärung) begrenzt werden müssen. Der Kreis der gesicherten Forderungen wird durch die Zweckbestimmungserklärung festgelegt.
Es ist mit besonderen Gefahren verbunden, wenn Grundschild und Schuldanerkennnis auch Forderungen der Gläubigerin gegen einzelne von mehreren beteiligten Personen oder gegen Dritte sichern sollen. Die formularmäßige Sicherung zukünftiger Verbindlichkeiten kann in diesen Fällen unwirksam sein.

7.3

Der Notar wird ermächtigt, alle Erklärungen zur Durchführung und zum Vollzug dieser Urkunde abzugeben und entgegenzunehmen, ferner alle Anträge – auch teilweise und eingeschränkt – zu stellen, zu ergänzen oder zurückzunehmen, ohne Beschränkung auf § 15 GBO. Dies gilt auch für Rangbestimmungen.
Die vollstreckbare Ausfertigung an den Gläubiger kann sofort, ohne weitere Nachweise erteilt werden. Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundschild nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen oder ihrer schuldrechtlichen Ansprüche bedingen.

7.4

Zu dieser Urkunde ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich. Der Notar wird beauftragt, diese zu erholen und entgegenzunehmen.
Erforderliche Genehmigungen Dritter oder von Beteiligten sollen mit ihren Eingang beim Notar allen Beteiligten als zugegangen und ihnen gegenüber wirksam sein.

Soweit in dieser Urkunde von „Grundbuch“ oder „Pfandbesitz“ die Rede ist, ist entsprechend das „Erbbaugrundbuch“ oder das „verpfändete Erbbaurecht“ zu verstehen; weiter ist statt „Eigentümer“ der „Erbbauberechtigte“ zu verstehen.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner				<i>Datum</i> 18.06.2020		
<i>Betreff</i> Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Gemeinde Edelsfeld für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Edelsfeld				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	20.07.2020	5	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt der von der Gemeinde Edelsfeld beantragten Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Edelsfeld zu.
Die Gemeinde Edelsfeld erhält für die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Edelsfeld im Wege einer Sammelbestellung mit dem Markt Küps (Landkreis Kronach) einen Zuschuss in Höhe von 28.175 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung von 80.500 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Haushaltplanung für das Haushaltsjahr 2021 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden.

Vorlagebericht

Die Gemeinde Edelsfeld beantragte am 03.12.2019 zur Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Edelsfeld einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Weizbach.

Nach den Angaben der Gemeinde Edelsfeld soll dieses Fahrzeug das Löschgruppenfahrzeug LF 8 I, Baujahr 1989, ersetzen.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern. Mit diesem Beschluss wurden auch die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Danach sollte für das LF 8 I ein HLF 10 beschafft werden. (Anlage I, Zusammenstellung der gemeindlichen Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, Nr. 13.

Die von der Gemeinde Edelsfeld beabsichtigte Beschaffung weicht somit von der Beschlusslage ab.

Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet jedoch in seiner Stellungnahme vom 13.05.2020 die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Edelsfeld und begründet dies wie folgt:

Das derzeitige Löschgruppenfahrzeug LF 8 der Feuerwehr Edelsfeld, Fabrikat Mercedes-Metz, Baujahr 1989, ist aufgebraucht und zu ersetzen. Anstehende Reparaturen und erhebliche Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung zwingen nach 30 Jahren zur Neubeschaffung. Auch greift der Rostbefall immer weiter um sich und erfordert in den nächsten Jahren einen hohen finanziellen Aufwand bei den Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Gemeinde Edelsfeld hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiter entwickelt. Das neue Gewerbegebiet „An der Hirschbacher Straße“ oder Sonderobjekte wie das Alten- und Pflegeheim „St. Stephanus“ und das Hotel „Goldener Greif“ sind durch die Feuerwehr zu betreuen. Im landwirtschaftlich geprägten Schutzbereich haben gerade Einsätze der letzten Jahre gezeigt, wie wichtig eine technisch und einsatztaktisch gut ausgestattete Feuerwehr ist.

Auch verursacht die durch die Ortschaft führende „Bundesstraße 85“ oftmals schwere Einsätze bei Verkehrsunfällen und Hilfeleistungen. Deshalb ist der Ersatz des Löschgruppenfahrzeuges dringend notwendig, damit auch in Zukunft zielgerichtet und effizient geholfen werden kann.

Herr KBR Weiß bittet den Antrag der Gemeinde Edelsfeld zu befürworten und die Beschaffung mit zu unterstützen.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 80.500 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 28.175 €.

Der Betrag ist in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zu berücksichtigen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Opf., sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Opf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner				<i>Datum</i> 18.06.2020		
<i>Betreff</i> Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an den Markt Königstein für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20 KatS) für die Freiwillige Feuerwehr Königs- tein				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	6	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt der vom Markt Königstein beantragten Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20 KatS) für die Freiwillige Feuerwehr Königstein zu.

Der Markt Königstein erhält für die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 20 KatS) für die Freiwillige Feuerwehr Königstein einen Zuschuss in Höhe von 32.340 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung von 92.400 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Haushaltplanung für das Haushaltsjahr 2021 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden.

Vorlagebericht

Der Markt Königstein beantragte am 28.02.2020 zur Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 20 KatS) für die Freiwillige Feuerwehr Königstein einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Weizsach.

Nach den Angaben des Marktes Königstein soll dieses Fahrzeug das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Baujahr 1985, ersetzen.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuordnung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge

mit überörtlicher Bedeutung“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern. Mit diesem Beschluss wurden auch die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Danach sollte für das LF 16/12 ein LF 10 beschafft werden. (Anlage I, Zusammenstellung der gemeindlichen Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, Nr. 35).

Die vom Markt Königstein beabsichtigte Beschaffung weicht somit von der Beschlusslage ab.

Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet jedoch in seiner Stellungnahme vom 01.06.2020 die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 20 KatS) für die Freiwillige Feuerwehr Königstein und begründet dies wie folgt:

Das derzeitige Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 der Feuerwehr Königstein, Fabrikat Mercedes-Metz, Baujahr 1985, ist aufgebraucht und zu ersetzen. Anstehende Reparaturen und erhebliche Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung zwingen nach 35 Jahren zur Neubeschaffung. Auch greift der Rostbefall immer weiter um sich und erfordert in den nächsten Jahren einen hohen finanziellen Aufwand bei den Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Marktgemeinde Königstein hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiter entwickelt. Verschiedene Hotel's und Gasthöfe, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen, sowie Transportunternehmen sind durch die Feuerwehr zu betreuen. Direkt an das Gebiet der Marktgemeinde grenzen die Wälder des „Veldensteiner Forstes“. Im landwirtschaftlich geprägten Schutzbereich haben gerade Einsätze der letzten Jahre gezeigt, wie wichtig eine technisch und einsatztaktisch gut ausgestattete Feuerwehr ist. Auch verursacht die durch die Marktgemeinde führende „Bundesstraße 85“ oftmals schwere Einsätze bei Verkehrsunfällen und Hilfeleistungen. Deshalb ist der Ersatz des Löschgruppenfahrzeuges dringend notwendig, damit auch in Zukunft zielgerichtet und effizient geholfen werden kann.

Herr Kreisbrandrat bittet, den Antrag der Marktgemeinde Königstein zu befürworten und die Beschaffung zu unterstützen.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 92.400 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 32.340 €.

Der Betrag ist in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zu berücksichtigen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Opf., sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Opf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				<i>Datum</i> 02.06.2020		
<i>Betreff</i> Kreishaushalt 2019; Genehmigung der über- /außerplanmäßigen Ausgaben				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	7	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die in der Anlage aufgeführten über- /außerplanmäßigen Ausgaben von 1.249.124,93 € des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden zu Lasten des Jahresabschlusses 2019 nachträglich genehmigt. Die Ausgaben waren unabweisbar. Die Anlage wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Im Vollzug des Kreishaushaltes 2019 sind die in der Anlage aufgeführten erheblichen über- /außerplanmäßigen Ausgaben von 1.249.124,93 € des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes entstanden. Die Ausgaben waren unabweisbar.

Es wird gebeten, die entstandenen über- /außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich zu genehmigen. Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen in der Anlage wird verwiesen.

Haushalt 2019

Folgende über- /außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts zu Lasten des Gesamthaushalts sind gemäß § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Amberg-Weizsachach vom 13.05.2014 erheblich und somit vom Kreisausschuss zu beschließen:

Haushaltsstelle	Haushaltssoll €	Anordnungssoll €	über-/außerplanm. Ausgabe €	Bezeichnung der Haushaltsstelle
02210.65300	28.000,00 €	62.608,39 €	34.608,39 €	Zeitungsinserte
91000.97760	850.400,00 €	974.935,03 €	124.535,03 €	Tilgungsausgaben für Kredite (Die überplanmäßige Ausgabe ist vollständig durch einen Tilgungszuschuss der BayernLabo abgedeckt)
Jugendhilfe*):				
45340.77130	260.000,00 €	320.706,79 €	60.706,79 €	Heimerziehung (§ 19 SGB VIII) - Hilfe durch Heimpflege (§19 SGB VIII)
45550.77140	270.000,00 €	381.581,99 €	111.581,99 €	Erziehung in einer Tagesgruppe bzw. teilstationäre HZE (§32 SGB VIII)
45560.67230	150.000,00 €	299.836,30 €	149.836,30 €	Pflegekinderwesen (§ 33 SGB VIII) - Erstattungen an Gemeinden/-verb.
45600.76280	550.000,00 €	711.481,80 €	161.481,80 €	Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) - Ambulante Eingliederungshilfe
45600.77130	1.350.000,00 €	1.719.553,12 €	369.553,12 €	Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) - Stationäre Eingliederungshilfe
45610.67230	5.000,00 €	30.373,89 €	25.373,89 €	Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) - Erstattung an andere Jugendämter
45610.77130	250.000,00 €	461.447,62 €	211.447,62 €	Hilfen für junge Volljährige - Aufwendungen Heimunterbringung (§ 41 i.V.m. §34 SGBVIII)
Zwischensumme				
Jugendhilfe:	2.835.000,00 €	3.924.981,51 €	1.089.981,51 €	*) Die Ausgabehaushaltsstellen des Abschnittes 45 "Jugendhilfe" sind in einem Deckungsring zusammengefasst. Durch Einsparungen bei anderen Hhst. (vor allem bei den HhSt. 45530.76180, 45540.76290, 45560.76120 und 45610.77131) ergeben sich hier insgesamt Mehrausgaben von 185.395,42 €.
Gesamt:	3.713.400,00 €	4.962.524,93 €	1.249.124,93 €	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				<i>Datum</i> 04.06.2020		
<i>Betreff</i> Vorlage der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Amberg-Weizsach				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	8	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Jahresrechnung 2019 des Landkreises wird zur Kenntnis genommen und mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugeleitet (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 LKrO).

Vorlagebericht

Auf die beiliegenden Unterlagen wird Bezug genommen.

FESTSTELLUNG
DES ERGEBNISSES DER HAUSHALTSRECHNUNG 2019

(§ 79 Abs. 3 KommHV)

für

Landkreis Amberg-Weizsach

	Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro	Gesamt- haushalt Euro
Soll-Einnahmen	105.409.018,24	16.488.233,31	121.897.251,55
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	179.000,00	179.000,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.378,15	0,00	1.378,15
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	105.407.640,09	16.667.233,31	122.074.873,40
Soll-Ausgaben	105.407.528,23 ¹⁾	10.905.529,79 ²⁾	116.313.058,02
+ Neue Haushaltsausgabereiste	0,00	6.023.917,00	6.023.917,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereiste	0,00	262.213,48	262.213,48
- Abgang alter Kassenausgabereiste	-111,86	0,00	-111,86
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	105.407.640,09	16.667.233,31	122.074.873,40
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- bereinigte Soll-Ausgaben			

1) Darin enthalten: Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt

9.673.312,52

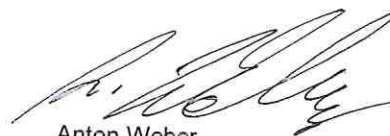
2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV

307.948,04

Amberg, den 3. Juni 2020
Landkreis Amberg-Weizsach



Richard Reisinger
Landrat



Anton Weber
Oberverwaltungsrat

☒ öffentlich☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtmann				Datum 02.06.2020		
Betreff Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg (BA II); Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes II durch den Landkreis Amberg-Sulzbach				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	9	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die im Kreishaushalt 2020 bereitgestellten Mittel zur Übernahme eines Anteils der nicht förderfähigen Investitionen des Bauabschnittes II der Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes des St. Anna Krankenhauses in Sulzbach-Rosenberg in Höhe von 3.500.000 € werden durch den Kreisausschuss zur Auszahlung an das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ freigegeben. Diese Mittel stehen im Kreishaushalt 2020 bei HhSt. 51100.98500 zur Verfügung.

Vorlagebericht

Hinsichtlich der Sanierung und Strukturverbesserung des Gebäudes des St. Anna Krankenhauses, Sulzbach-Rosenberg hat der Landkreis bislang Kosten in Höhe von **7.606.000 €** für den **Bauabschnitt I** übernommen

Im Jahr 2020 ist ein weiterer Investitionszuschuss des Landkreises in Höhe von 3.500.000 € nun für den Bauabschnitt II gem. KrT-Beschluss vom 16.07.2018 eingeplant. Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach hat am 16.07.2018 beschlossen, den Anteil der nichtförderfähigen Investitionen des **Bauabschnittes II** in Höhe von **bis zu 10,4 Mio. €** (bei geschätzten Gesamtkosten von ca. 29,3 Mio. €) zumindest teilweise zu übernehmen, sofern ihm dies im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit möglich ist.

Für diese Investitionsförderungsmaßnahme stehen im Kreishaushalt 2020 bei HhSt. 51100.98500 insgesamt 3.500.000 € zur Verfügung.

Mit der Übernahme eines weiteren Anteils der nicht förderfähigen Investitionen (hier: Bauabschnitt II) in Höhe von 3.500.000 €, erhöht sich der Anteil des Landkreises Amberg-Weizsach für die Bauabschnitte I und II auf derzeit insgesamt **11.106.000 €**.